



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN
BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 02/2014

INTERVIEW

NEUER OBMANN FÜR
BAU UND IMMOBILIEN

LÄSTIGE KEILERANRUFEN

WIE SIE UNGEWOLLTE
WERBETELEFONATE
LOSWERDEN

PRIVATGUTACHTEN

NEUE INFO-PFLICHTEN
GEGENÜBER PRIVATKUNDEN

RICHTIG VORBEREITEN AUF DIE SV-PRÜFUNG

WAS KANDIDATEN UND PRÜFER BEACHTEN SOLLEN



**LIEBE KOLLEGEN/INNEN!**

Der Zulauf zu den Gerichtssachverständigen ist ungebrochen. Um Sachverständiger werden zu können, müssen die Anwärter ein Prozedere durchlaufen, das von manchen Kandidaten auch nicht geschafft wird. Wir bringen in Erinnerung, welche Anforderungen an SV-Anwärter gestellt werden. Sollte jemand die Prüfung nicht schaffen, ist noch nicht alles verloren. Die Prüfungsanforderungen werden jedenfalls sowohl für die SV-Anwärter als auch für die Prüfenden strenger.

Die größte Fachgruppe Bau und Immobilien hat mit Dipl. Ing. Martin Schörkhuber einen neuen Obmann, den wir diesmal vorstellen. Die Umsatzsteuer kann zum Kostenfaktor werden und erhöht damit den Preisdruck auf jene SV, die Umsatzsteuer verrechnen müssen. Ärgern Sie sich nicht über ungebetene Anrufe. Lesen Sie bei uns, wie Sie sich dagegen wehren können. Und, obwohl für viele der Urlaub vorbei ist, möchte ich in Erinnerung rufen, dass die Ablehnung eines Gutachtensauftrages wegen Urlaubs nicht möglich ist, sondern nur wegen Überlastung durch Gerichtsgutachten.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Fordernde SV-Prüfung

Wie sich SV-Kandidaten und Prüfer am besten vorbereiten

WAS ERWARTET MÄNNER UND FRAUEN, DIE GERICHTSSACHVERSTÄNDIGE WERDEN WOLLEN, BEI DER SV-PRÜFUNG? KANN MAN EIN NEGATIVES PRÜFUNGSERGEBNIS ANFECHTEN? WELCHEN NEUEN HERAUSFORDERUNGEN MÜSSEN SICH DIE PRÜFER STELLEN? DR. WERNER GRATZL, OLG-RICHTER UND VORTRAGENDER BEIM GRUNDSEMINAR FÜR SV-KANDIDATEN, HAT DAZU DIE ANTWORTEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

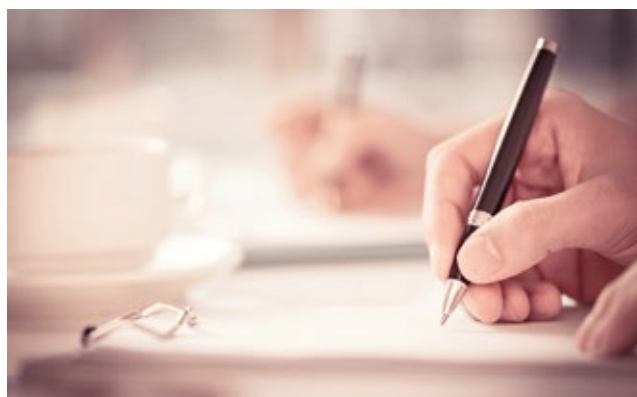
Selbstverständlich sollte sein, dass nur jene Gerichtssachverständige Eingang in die SV-Listen der Landesgerichtspräsidenten finden, die tatsächlich über hervorragende Kenntnisse in ihrem jeweiligen Fachgebiet verfügen. Gratzl: „Ein SV muss unumstritten kompetent und arrivierte sein und ein gutes Standing in der Branche haben.“ Das subjektive Empfinden, die dafür geeignete Person zu sein, muss von einer Zertifizierungskommission objektiv überprüft und

bestätigt werden. Aber viele Kandidaten stellen sich angesichts der breit gefächerten und komplexen Themenbereiche die Frage, wie sie sich genau auf ihren Auftritt vor der Prüfungskommission vorbereiten sollen. Das gilt auch für diejenigen, bei denen die Prüfung der Sachkunde entfällt, weil sie etwa einem Beruf angehören, zum dem die Erstattung von Gutachten gehört (z. B. Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Psychologen und Zivildtechniker). Auch wenn es aus Quali-

tätsgründen keinen vorgefertigten Katalog mit Standardfragen geben kann, so sind dennoch bundesweit einheitliche Prüfungsstandards im Aufbau bzw. teilweise bereits vorhanden.

GRUNDKURS BESUCHEN.

Zur Vorbereitung auf den rechtlichen Teil der Prüfung bietet der Landesverband das zweitägige Grundseminar „Rechtskunde für Eintragungswerber“ an, bei dem Gratzl einer der Referenten ist: „Da die Expertise im gerichtlichen Verfahren präsentiert werden muss, hat ein Kandidat im Verfahrensrecht bewandert zu sein.“ Auf der Agenda steht zudem das Sachverständigenwesen – ein umschreibender gesetzlicher Begriff, der die Ständeregeln genauso umfasst wie das Wissen über die strukturelle und rechtliche Organisation der Sachverständigen in Österreich. Hinzu kommt die Gutachtensmethodik: Gelehrt wird, wie sachkundige Fragen des Gerichtes richtig gelöst und aufgeschlüsselt werden, da-



mit sie für das Verfahren verwertbar sind.

PRÜFUNGSSTANDARDS. Um Prüfungen fair und transparent abzuwickeln, wurden auf nahezu allen Fachgebieten einheitliche Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben. „Das sind keine Prüfungsfragen, sondern allgemeine Anforderungsprofile zur Orientierung“, sagt Gratzl. Die aktuelle Liste der bereits bestehenden bundesweit akkordierten Standards ist unter dem Link www.gerichts-sv.at/ps.html im Internet abrufbar.

GERICHTSKIEBITZ WERDEN. „Um mehr über die Alltagspraxis bei Gericht zu erfahren, ist es sinnvoll, sich bei Gericht eine Verhandlung anzusehen“, rät Gratzl. Auf diese Weise lässt sich studieren, wie ein SV vor Gericht die Erörterung seines Gutachtens vornehmen und dabei gut vorbereiteten Parteienvertretern gegenüber treten muss. „Das steigert die Vorstellungskraft, was einen als SV alles erwartet“, sagt Gratzl.

ANWÄRTER WERDEN. Hilfreich ist, sich beim Landesverband als Anwärter eintragen zu lassen, wie es derzeit 382 Personen getan haben. Das öffnet die Tür zu Fachgruppensitzungen. Oft werden dort Fälle aus der Praxis vorgebracht und diskutiert. Gratzl sieht darin „eine tolle Gelegenheit für SV-Kandidaten, sich im Vorfeld der Prüfung schlau zu machen, was im jeweiligen Fachgebiet verlangt wird.“

DIE KOMMISSION. Bei der Prüfung selbst tritt der SV-Kandidat vor eine zumeist dreiköpfige Zertifizierungskommission. Den Vorsitz führt ein Richter oder eine Richterin. Die Kammer oder jeweilige Interessens- und Berufsvertretung entsendet einen Fachprüfer. Der SV-Hauptverband hat laut Gesetz das Nominierungsrecht für das andere Mitglied der Kommission. Vielfach handelt es sich um einen in der SV-Liste eingetragenen Berufskollegen, der in seiner Funktion als Prüfer gleich wie ein Richter unabhängig, unparteiisch und objektiv zu entscheiden hat. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.



Dr. Werner Gratzl

kommission. Den Vorsitz führt ein Richter oder eine Richterin. Die Kammer oder jeweilige Interessens- und Berufsvertretung entsendet einen Fachprüfer. Der SV-Hauptverband hat laut Gesetz das Nominierungsrecht für das andere Mitglied der Kommission. Vielfach handelt es sich um einen in der SV-Liste eingetragenen Berufskollegen, der in seiner Funktion als Prüfer gleich wie ein Richter unabhängig, unparteiisch und objektiv zu entscheiden hat. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

OJE, DURCHGEFALLEN! Geht die Prüfung schief, ist eine Wiederholung – in ganz seltenen Fällen auch ein drittes Antreten – möglich. Fühlt sich jedoch ein Kandidat, der die Prüfung nicht besteht, ungerecht behandelt oder ist der Ansicht, seine Antworten seien unkorrekt bewertet worden, hat er die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Seit heuer dafür zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht. Gratzl schildert die Vorgehensweise des Landesgerichtes Linz: Bei einem negativen Prüfungsergebnis fragt der Kommissionsvorsitzende aus Gründen der

Verfahrensvereinfachung den durchgefallenen Bewerber, ob er seinen Antrag zurückziehen und somit auf eine Bescheidausfertigung verzichten will. Da sich der Prüfungskandidat in einer gewissen Drucksituation befunden haben könnte, wird das Büro der Landesgerichtspräsidentin später jenen durchgefallenen Bewerber noch einmal anrufen und sich vergewissern, ob es bei der Zustimmung zur Rückziehung des Antrages bleibt. Ansonsten folgt die Landesgerichtspräsidentin einen Bescheid aus, gegen den binnen vier Wochen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht vorgebracht werden kann.

DAS STEHT IM BESCHIED. Kommissionsvorsitzender und Prüfer hatten ein Protokoll geführt und die Fragestellungen und deren Beantwortungen erfasst. Diese Niederschriften bilden die Grundlage für den Bescheid. Zudem wird genau begründet, warum gewisse Antworten nicht ausreichend waren. Der Kandidat kann in seiner Beschwerde – vielleicht untermauert durch ein Privatgutachten – genau aufschlüsseln, weshalb er dieses Prüfungsergebnis anzweifelt.

ACHTUNG, SV-PRÜFER: GENAU DOKUMENTIEREN!

Die Möglichkeit, ein Prüfungsergebnis durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu beeinspruchen, fordert auch die Prüfer der Zertifizierungskommission: „Rechtsanwaltskanzleien können die Annullierung des Prüfungsergebnisses anstreben“, weiß Mag. DDr. Kurt Lettner, Obmann der Fachgruppe Kunst und Antiquitäten. Er rät zur genauen Protokollierung in Form eines Punktekataloges über die richtige oder falsche Beantwortung der Fragen. Denn eine lückenlose Beurteilungsdokumentation sei für den jeweiligen Prüfer die beste Absicherung, um im Bescheid hieb- und stichfest argumentieren zu können. Es müsse nachvollziehbar sein, wie ein Prüfer zu seinem Ergebnis komme.

Um in keine Begründungsschwierigkeiten zu geraten, rät auch Gratzl Prüfern dazu, sich penibel vorzubereiten, indem sie jene Antworten ausformulieren, die notwendig wären, um eine gewisse Punktzahl zu erreichen. „Je gründlicher die Vorbereitung, umso leichter tut man sich in der Begründung des Ergebnisses und umso exakter kann der Bescheid es wiedergeben“, sagt Gratzl.



Zur Person:

Geboren am 15. 6. 1963 im Amstetten, verheiratet, zwei Kinder (9 und 11 Jahre)

Aus- und Weiterbildung:

1981 bis 1986: Studium Bauingenieurwesen – Studienzweig Baubetrieb und Bauwirtschaft, Wien; ab 1983 auch Studium Betriebswirtschaft an der WU Wien.

Ab 1992: Befugnis als Zivilingenieur für Bauwesen; 1998: Baumeisterprüfung; 1999: Bauträgerbefugnis

Seit 1998: Allg. beeideter und gerichtl. zertifizierter Sachverständiger, Fachgebiete: Hochbau, Architektur allgemein, Kalk, Bauabwicklung, Bauabrechnung, Sachversicherung, Bewertung, Entschädigungsberechnung, gewerbliche und industrielle Liegenschaften, größere und kleinere Wohnhäuser, Baugrundstücke

Beruflicher Werdegang:

Ab 1987 bis 2000: Leitende Funktionen bei Ferro-Betonit-Werke und Alpine Bau

Ab 2000: Geschäftsführender Gesellschafter der Sterkl & Partner Ziviltechniker GmbH, ab 2005 der Sterkl, Schörkhuber & Partner Ziviltechniker GmbH

Ab 2007: Mitgliedschaften und führende Positionen im Vorstand bei Verbänden unabhängiger Sachverständiger, etwa FUEDI (European Federation of Independent Loss Adjusters), AFILA (Austrian Federation of Independent Loss Adjusters).

Hobbys:

klassische Musik, Golf, Skifahren, Segeln

„Teamplayer zu sein wird notwendiger“

DIE FACHGRUPPE BAU UND IMMOBILIEN HAT MIT DIPL.-ING. MARTIN SCHÖRKHUBER EINEN NEUEN OBMANN. DIE ANFORDERUNGEN AN DIE SACHVERSTÄNDIGEN STEIGEN, DEREN SPEZIALISIERUNG EBENFALLS. SCHÖRKHUBER REAGIERT DARAUF, INDEM ER NEBEN DEN FACHGRUPPENSITZUNGEN AUCH EINE SV-RUNDE FÜR HAUSTECHNIK EINBERUFT. DIE ZUKUNFT SIEHT ER IN DER BILDUNG VON SV-TEAMS, WAS MEHR AUSTAUSCH UNTEREINANDER ERFORDERN WIRD.

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Ihr Vorgänger, DI Karl Sterkl, der 17 Jahre Obmann war, konnte die Staffel-Übergabe im eigenen Betrieb in Linz vollziehen.

Ja, ich bin seit 14 Jahren bei Sterkl, Schörkhuber & Partner an Bord. Unser Ziviltechniker- und Sachverständigenbüro feiert heuer sogar das 30-Jahr-Jubiläum.

Dann ist Ihr Vorgänger bei seiner Nachfolgersuche ja sehr rasch fündig geworden.

Er wird mich im Vorstand wohl vorgeschlagen haben. Aber in das Prozedere war ich nicht involviert. Anfang des Jahres hat mich der Vorstand als Vorschlagskandidat nominiert und den Mitgliedern vorgeschlagen. Ein zweiter Kandidat stellte sich nicht zur Wahl, also wurde der Vorschlag im Juli so umgesetzt.

Sie führen jetzt die größte Fachgruppe im Verband mit 766 Mitgliedern. Ist diese

Zahl zu- oder abnehmend?

Sie ist auf alle Fälle zunehmend. Es gibt immer wieder junge und engagierte Leute, die Sachverständige werden wollen. Die Anforderungen werden allerdings immer höher, sodass es schwierig wird, das lediglich als nebenberufliche Tätigkeit anzusehen. Künftig wird es immer mehr Leute geben müssen, die diese SV-Tätigkeit schwerpunktmäßig machen.

Gibt es spezielle Bereiche, in denen noch Sachverständige gesucht werden?

Da die Baubereiche und die Baumaterialien immer hochwertiger und anspruchsvoller werden, benötigt es Spezialisierungen, weil einer alleine das große Spektrum nicht abdecken kann. Es gibt daher Bedarf an Sachverständigen mit Spezialkenntnissen in verschiedenen Nischen und Sparten, beispielsweise Dichtungsmaterialien, Verträglich-

keit von Baumaterialien, Haustechnik, Störung von Bauabläufen etc.

Wollen Sie der Fachgruppe nun Ihren Stempel aufdrücken?

Eigentlich wird es eine Fortsetzung des vorangegangenen Kurses. Sterkl wie auch ich legen viel Wert auf die Unabhängigkeit bei den SV-Aussagen, auf die Fachkompetenz und auch auf die menschliche Komponente. Und gerade das wird durch die wirtschaftliche Komponente erschwert.

Inwiefern?

Der Erfolgsdruck auf die Bauwirtschaft wird immer höher, so wird es für die Beteiligten immer schwieriger, im Streitfall zu Lösungen zu kommen und Kompromisse zu finden. Das ist ein Grund für ein Ansteigen von Streitigkeiten und in der Folge ein höheres Potenzial für gute Bausachverständige.

Welche Aktivitäten werden Sie verfolgen?



DI Martin
Schörkhuber

Ich lege wie mein Vorgänger den Fokus auf die Fachgruppensitzungen, die alle zwei Monate stattfinden. Sie sind besonders gut für Kommunikation untereinander, Weiterbildung und den Informationsaustausch. Dass diese Veranstaltungen mit Fachvorträgen nicht nur im Linzer Raum, sondern auch in Salzburg stattfinden, das haben wir aufgefrischt. Es ist auch eine eigene Arbeits- und Kompetenzrunde für die Haustechnik in Entwicklung, weil in diesem Bereich die Anforderungen immer höher werden. Hier schauen wir, dass wir einen Treffpunkt im Zentralraum Linz machen. Auch diese Gruppe soll sich alle zwei bis drei Monate treffen.

Wo geht der Zug für Ihre Fachgruppe hin?

Aufgrund der Komplexität der Bauabläufe und der eingesetzten Materialien ist es immer weniger möglich, dass nur ein Sachverständiger ein Problem lösen kann. Wir werden immer stärker als Sachverständigen-Teams auftreten und zusammenarbeiten müssen. Sachverständigen-Gesellschaften sind im Kommen. Allerdings muss

dabei geklärt werden, wie dann das Gutachten trotz des gemeinsamen Auftritts auch als persönliche Leistung jedes Einzelnen wahrgenommen wird.

Mit welcher persönlichen Einstellung gehen Sie an Ihre Sachverständigentätigkeit heran?

Ich prüfe zuerst immer, inwieweit ich unabhängig eine Stellungnahme abgeben kann oder ob möglicherweise eine Befangenheit vorherrschen könnte. Dann überlege ich, ob ich den Auftrag auch tatsächlich mit meiner Kompetenz annehmen kann oder ob es besser ist, einen Sachverständigen-Kollegen vorzuschlagen bzw. beizuziehen. Ich gebe zu, dass wir uns bei Sterkl, Schörkhuber & Partner mit der Zusammenarbeit leichter tun, weil wir ein großes Team im Haus haben und verschiedene Gebiete damit abdecken können.

Sie suchen eine gewisse Teamarbeit. Sehen Sie sich als Teamplayer?

Ja, durchaus. Die Teamplayer-Fähigkeit wird im-

mer notwendiger und auch gefordert. Damit verbunden ist auch die Bereitschaft, sich weiterzubilden und Wissen weiterzugeben. Der Austausch muss immer stärker gefördert werden.

Bevorzugt nicht die Mehrheit der Sachverständigen das Einzelkämpfertum?

Das stimmt. Allerdings glaube ich, dass dies wegen der Vielschichtigkeit der Fälle in Zukunft immer mehr zurückgedrängt wird. Gutachter sind meist auch starke Persönlichkeiten, die von ihrem Fachwissen überzeugt sind. Auf der anderen Seite gibt es auch einen Preisdruck seitens der Kunden. Einen Kollegen oder eine Kollegin beizuziehen bedeutet auch, dass sich mehr Leute einarbeiten müssen, was dazu führt, dass es mitunter mehr kostet. Das ist eine gewisse Schwierigkeit.

Ihre Lebenseinstellung, die sich in Ihrer Arbeit widerspiegelt?

Gerechtigkeit und Unabhängigkeit sind mir wichtig. Ich will immer die richtige Lösung eines Problems und die Wahrheit finden. Daran kann man ewig arbeiten. Doch muss man auch erkennen, dass es die einfache, einzig richtige Lösung oft nicht gibt. Dazu sind die Standpunkte und Betrachtungsweisen oft zu verschieden. So kann ich auch akzeptieren, wenn beispielsweise Sachverständigen-Kollegen aufgrund besserer Argumente zu anderen Meinungen kommen.

STEUERINFO

Kostenfaktor Umsatzsteuer: Grundsätzlich regelt das Umsatzsteuergesetz, dass die Umsatzsteuer (USt) vom Lieferanten verrechnet wird und der Abnehmer diese USt als Vorsteuer rückverrechnet. So wird die Steuer bis zum Endverbraucher weitergereicht, der sie schließlich zu bezahlen hat. Von dieser Regelbestimmung gibt es Ausnahmen, etwa eine Befreiung von der USt für Kleinunternehmer, deren Gesamtumsatz im Jahr 30.000 € netto nicht übersteigt. Diese Befreiung ist mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs verbunden. Aus dieser Regelung ergibt sich für manche SV bei der Gebührenverrechnung eine Ungleichbehandlung und zwar dann, wenn die Gebühr wie im §34 Abs. 1 und Abs. 3 mit einem Höchstsatz angegeben ist. Dieser Gebührenansatz bedeutet für umsatzsteuerpflichtige SVs bei einem Stundensatz von 150 € mit 20 % USt eine Nettogebühr von 125 €. Für die steuerbefreiten SVs beträgt der Stundensatz 150 €. Noch schlechter wird es, wenn ein Abschlag nach § 34 Abs. 2 vorzunehmen ist. Dann verbleiben dem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer 100 € und dem steuerbefreiten 120 €. Wenn bei Kleinunternehmern der Jahresumsatz über 30.000 € steigt, müssen rückwirkend die gesamten Jahresumsätze „verUStet“ werden. Die Umsatzsteuer kann dem Leistungsempfänger nicht nachverrechnet werden.

SV-informativ dankt für das Gespräch!

Keileranrufe, nein danke!

UNERWÜNSCHTE TELEFONWERBUNG WIRD IMMER DREISTER. HIER EINIGE NOTMASSNAHMEN GEGEN SINNLOSE, ZEITRAUBENDE CALLCENTER-ANRUFEN. ZUGEgeben: EINIGE DARUNTER SIND UNKONVENTIONELL.

TEXT: SUSANNA SAILER

Unerbetene Werbeanrufe – im Fachjargon „Cold Calling“ genannt – sind nicht nur lästig, sondern gemäß § 107 (1) Telekommunikationsgesetz auch verboten. Ohne vorherige Zustimmung sind sie auch wettbewerbsrechtlich unzulässig. Der werbenden Firma drohen Verwaltungsstrafen. Dennoch gibt es Unternehmen, die sich nicht an dieses Verbot halten. Auch deshalb, weil die Werbeanrufe gut funktionieren und für die Firmen lukrativ sind. So könnten Sie sich bei derartigen Anrufen verhalten.

AUFLEGEN. Wenn Sie merken, dass es sich um einen Werbeanruf handelt, legen Sie einfach auf. Auch wenn das schwerfällt, weil es Ihre gute Erziehung verbietet.

SICH WISSEND ZEIGEN. Teilen Sie dem Anrufer mit, dass solche telefonischen Werbegespräche verboten sind, weil unlauterer Wettbewerb, auch wenn die Person am anderen Ende das natürlich weiß. Verlangen Sie Name, Adresse und Telefonnummer. Sie werden diese ziemlich sicher nicht bekommen, dafür ist das Gespräch sofort beendet.

KEIN INTERESSE: Sagen Sie sofort klipp und klar: „Ich

unterbreche Sie gleich! Danke, kein Interesse!“ Dann legen Sie sofort auf.

VERBLÜFFUNGSEFFEKT. Vorausgesetzt der Anrufer meldet sich auf Ihrer Privatnummer, könnten Sie sagen: „Geben Sie mir bitte Ihre Privatnummer, ich rufe Sie dann zurück! ... Ach, Sie wollen das nicht? Sehen Sie, ich will das auch nicht!“

TUNNELTRICK. Geben Sie vor, im Auto oder in der Bahn zu sein. „Hallo, ist da wer? Ich höre Sie nicht.“ Oder: „Ich fahre jetzt durch einen Tunnel, gleich sind Sie weg ...“ und klick.

NIX VERSTEHEN. Antworten Sie in einer Fremdspra-

che, und streuen Sie hin und wieder „nix verstehen“ ein. Wenn Sie keine Fremdsprache sprechen, dann erfinden Sie eben eine.

NERVEN SIE. Wenn Sie Lust und Laune haben, antworten Sie so, wie es Ihr Gegenüber nicht erwarten würde. Bohren sie mit Gegenfragen, bestürmen Sie den Anrufer mit eigenen Anekdoten oder erklären Sie ihm umständlich Ihre vermeintlich eigenen Motive.

TELEFONHÖRER WEGLEGEN. Nicht auf das Gespräch einsteigen, also einfach nicht antworten, nur schweigen. Das verwirrt mit Sicherheit. Sie können den Telefonhörer auch zur Seite legen. Ein paar Sekunden später hat der Anrufer sicher aufgelegt.

ACHTUNG, FALLEN! Vergewissern Sie sich zuvor, ob es sich um keine 0900-Mehrwertnummer handelt, denn dann fallen wesentlich höhere Gebühren an als für ein herkömmliches Telefongespräch. Missbrauchsfälle im Bereich von Mehrwertdiensten können Sie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) melden: www.rtr.at/beschwerden

Es gibt Anrufe auf Mobiltelefone, die aus Spanien oder Frankreich kommen.

Wenn Sie keinerlei persönlichen Bezug zum Land haben und die Nummer nicht kennen, gehen Sie nicht ans Telefon. Die Gefahr, dass Roaming-Gebühren anfallen ist hoch. Geht man dennoch ran und es meldet sich niemand, könnte es sich um einen Versuch handeln, Sie zum kostenintensiven Rückruf zu bewegen.

MAIL-BOX VORSCHALTEN. Es gibt Computerprogramme, die automatisch viele Rufnummern gleichzeitig anrufen. Einige Callcenter finden damit heraus, ob sich bei der jeweiligen Rufnummer eine Person meldet oder sich lediglich ein Anrufbeantworter einschaltet. In beiden Fällen legt der Computer nach Anwahl der Nummer sofort wieder auf. Registriert er jedoch eine reale Person am anderen Ende der Leitung, so speichert er diese Nummer als „erfolgreichen Versuch“ ab und leitet die Telefonnummer an einen Callcenter-Mitarbeiter weiter. Dieser sieht diese Nummer auf seinem Bildschirm und weiß, dass er dort mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein potenzielles Opfer stoßen wird.

Daher ist es empfehlenswert, ein Telefonat bei unbekanntem Anrufer immer erst vom Anrufbeantworter beantworten zu lassen.



Informationspflichten bei Privatgutachten

SACHVERSTÄNDIGE, DIE PRIVATGUTACHTEN ANBIETEN, MÜSSEN SICH MIT NEUEN VERBRAUCHERRECHTEN IHRER PRIVATKUNDEN AUSEINANDERSETZEN. DAFÜR VERANTWORTLICH IST DIE EU-VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE, DEREN UMSETZUNGSGESETZE (VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ (VRUG) UND FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ (FAGG) SEIT 13. 6. 2014 FÜR ALLE AB DIESEM TAG ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGE GELTEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

In erster Linie geht es um allgemeine vorvertragliche Informationspflichten. Diese sind im § 5a des Konsumentenschutzgesetzes festgelegt. Sie gelten unabhängig von der Vertriebsart und noch bevor ein Verbraucher einen Vertrag abgeschlossen hat, also auch für Interessenten. „Diese allgemeinen Informationen haben klar und verständlich zu sein, können sich aber auf die wesentlichen Bestandteile der zu erbringenden Leistung beschränken“, sagt Mag. Johann Guggenbichler, Rechtskonsulent des SV-Hauptverbandes. „Sachverständige, die Privatgutachten erstatten und eine Website betreiben, sollten diese Infos gleich dort veröffentlichen.“ Deren wesentlicher Inhalt: Name und Kontaktdaten des SV, voraussichtlicher Leistungsumfang, Leistungszeitraum, Hinweise auf die zu erwartenden Gesamtkosten, Zahlungsbedingungen, die gesetzliche SV-Haftpflichtversicherung, seine Verpflichtungen nach den Standesregeln, die Möglichkeit des Rücktritts binnen 14 Tagen bei außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten

des SV abgeschlossenen Verträgen sowie allfällige AGB-Klauseln wie etwa Haft einschränkungen, die bei Privatgutachten in gewissem Umfang erlaubt sind. Ähnliche Info-Pflichten enthält das FAGG für Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte. Auf der Homepage www.gerichts-sv.at werden dazu in den nächsten Wochen einige Musterformulierungen veröffentlicht werden.

- Was tun, wenn sich jemand via Telefon für ein Privatgutachten interessiert? Der SV kann anbieten, dem Verbraucher die allgemeinen Informationen per E-Mail oder Post zu schicken oder auf seine Homepage verweisen.

- Was tun bei Kundenanfragen außerhalb des SV-Büros? Auch hier gilt die Informationspflicht, am besten die Infos sofort per E-Mail oder Post nachreichen.

RÜCKTRITTSRECHT. Zusätzlich wird bei im Fernabsatz bzw. außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des SV abgeschlossenen Verträgen das Rücktrittsrecht des Verbrauchers

schlagend: Dieser kann den Auftrag binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen. „Die Information darüber hat vor Vertragsabschluss und schriftlich zu erfolgen“, sagt Guggenbichler. Inhalt: Name, Anschrift, wichtige Angaben zum Auftrag plus die Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wird das nicht getan, verlängert sich die Möglichkeit eines Rücktritts um zwölf Monate. Das Rücktrittsrecht kann auch über ein Muster-Widerrufsformular, das der SV auf seiner Website bereithalten kann, ausgeübt werden.

Zweckmäßigerweise sollte man nach Vertragsabschluss die 14-tägige Frist abwarten. Wenn innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erbringung der Leistung

begonnen werden soll, ist ein „ausdrückliches Verlangen“ des Verbrauchers erforderlich.

NUR PRIVATKUNDEN. Die Bestimmungen gelten nur im Verhältnis zu privaten Kunden (Verbrauchern), nicht aber, wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebes an einen SV herantritt. Denn dann ist das Konsumentenschutzgesetz nicht anwendbar. „Daher ist es sinnvoll, gleich zu Beginn zu fragen, für welche Zwecke das Gutachten gebraucht wird“, rät Guggenbichler.

Wird die Informationspflicht verletzt, kann dies verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden. Eine Geldstrafe von bis zu 1.450,- Euro ist möglich.





Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebieteinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdglste.justiz.gv.at. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt die Präsidentin/der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns. E-Mail: office@hauner-schoepf.at

SEMINARKALENDER

der Fortbildungsakademie Herbst 2014

* TERMIN:	03.10.2014	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 128,- (148,-)
TITEL:	Gebührenanspruch	
VORTRAGENDER:	HR Dr. Alexander Schmidt	
TERMIN:	10.10.2014	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 127,- (147,-)
TITEL:	Schimmelpilz	
VORTRAGENDER:	Dipl.-Ing. Peter Tappler	
* TERMIN:	07.11.2014	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 129,- (149,-)
TITEL:	Der starke SV Beweis	
VORTRAGENDE:	Univ. Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun/ Ing. Mag. Doz. Horst Greifeneder	
* TERMIN:	21.11.2014	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	L	PREIS: EUR 129,- (149,-)
TITEL:	Der starke SV Beweis	
VORTRAGENDE:	Univ. Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun/ Ing. Mag. Doz. Horst Greifeneder	
TERMIN:	28.11.2014	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 127,- (147,-)
TITEL:	Schimmelpilz	
VORTRAGENDER:	Dipl.-Ing. Peter Tappler	
TERMIN:	05.12.2014	UHRZEIT: 14.00 – 18.00
WO:	S	PREIS: EUR 128,- (148,-)
TITEL:	Gebührenanspruch	
VORTRAGENDER:	HR Dr. Alexander Schmidt	

Anmerkungen:

* gekennzeichnete Seminare bereits ausgebucht!
L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3
S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197

Im Preis enthalten sind:

Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke
Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.

Anmeldung:

Schriftliche Anmeldung mit Unterschrift und Rechnungsanschrift, an das Büro des Landesverbandes. Der Zahlschein wird vom Verband zugesandt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor Seminarbeginn. Schriftliche eingelangte Stornierungen bis dahin sind kostenlos. Nach diesem Zeitpunkt bis einen Tag vor der Veranstaltung werden 50 % der Teilnahmegebühr eingefordert. Bei Nichterscheinen am Seminartag wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein

Dipl.-Ing. Peter Anzinger	Grillparzerstr. 32	4020 Linz
Mag. Dr. Nikolaus Haselgruber	Windgasse 15	4170 Haslach an der Mühl
Dipl.-Ing. Dr. Harald Haslinger	Breinbauerweg 8	4020 Linz
Dipl.-Ing. (BA) Adolf Jaksch	Pfarrhofsberg 28	4714 Meggenhofen

Fachgruppe Bauwesen & Immobilien

Baumeister Ing. Wolfgang Aspalter	Kornstr. 4	4060 Leonding
Baumeister Anton Aumayer	Allerheiligen 66	4320 Perg
Ing. Martin Buchner MSc	Amberg 28	4209 Engerwitzdorf
Claus Ebetsberger	Betriebsstr. 13/Zop 11	4844 Regau
Ing. Fritz Thomas Förstl	Linzer Str. 24-26	4810 Gmunden
Ing. Helmut Gruber BA	Forellenweg 13	4470 Enns
Dipl.-Ing. (FH) Florian Klaushofer	Kreuzbichlweg 6	5324 Faistenau
Ing. Robert Ronald Kutschera	Kirchenholzstr. 7	4063 Hörsching
Baumeister Ing. Alois Ulrich Lankmayer	Marktplatz 11	5580 Tamsweg
Sascha Lüftner	Mühlbachweg 12/2	5301 Eugendorf
Ing. Roman Matschl	Moosstr. 74	5020 Salzburg
Dipl.-FM Roman Oberndorfer MSc	Fürbergstr. 42 a	5020 Salzburg
Dipl.-Ing. Dr. Erich Saurer	Franz-Josef-Str. 25 b	5020 Salzburg
Baumeister Dipl.-Ing. Reinhard Stockinger	Ittensam 11	4653 Eberstalzell
Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Strobl	Baierviesenweg 625	5541 Altenmarkt
Dipl.-Ing. (FH) Christian Zimmermann	Zollhausweg 1	5101 Bergheim bei Salzburg

Fachgruppe Buchwesen

Mag. Christian Eisl	Hochmoorstr. 17	5301 Eugendorf
---------------------	-----------------	----------------

Fachgruppe Dienstleistungen & Sport

Mag. Wilhelm Daum	Starhembergstr. 66	4020 Linz
-------------------	--------------------	-----------

Fachgruppe Elektrotechnik & Maschinenbau

Ing. Helmut Bergmayr MBA	Beckerstr. 50	4614 Marchtrenk
Johannes Franz Hofer	Lenzing 68/1	5760 Saalfelden
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Edmund Nitsche	Leonfeldnerstr. 298 b	4040 Linz
Ing. Michael Pinczolit	Landstr. 84	4020 Linz

Fachgruppe IKT

Ing. Robert Schütz	Aignerstr. 8	4040 Lichtenberg
--------------------	--------------	------------------

Fachgruppe KFZ

Dipl.-Ing. (FH) Dr. Andreas Barth	Hauptstr. 10	4675 Weibern
Christian Roland Winkler	Mondseerstr. 5	5204 Straßwalchen

Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft

Dr. Leopold Slotta-Bachmayr	Minnesheimstr. 8 b	5020 Salzburg
-----------------------------	--------------------	---------------

Fachgruppe Medizin

Dr. Johann Aigelsdorfer	Am Schöppfeld 12	4061 Pasching
Dr. Sahba Enayati	Grieskirchnerstr. 49	4600 Wels
Dr. Jacquelyn Klinger	Salzburgerstr. 143	5084 Großgmain

Fachgruppe Naturwissenschaften

Dipl.-Ing. Dr. Harald Haslinger	Breinbauerweg 8	4040 Linz
---------------------------------	-----------------	-----------

25. FORTBILDUNGSSEMINAR am Brandlhof 24. bis 26. April 2015

VORANKÜNDIGUNG

der Seminarthemen für die Fortbildungsakademie Frühjahr 2015

**OGH Entscheidungen Bauwesen
Mietrecht für Immobilienbewertung
Spezialseminar Rhetorik für SV**

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 - 180, www.zzv.at. **Fotos:** iStockphoto, iStock/Thinkstock, Hemera/Thinkstock, TongRo Images/Thinkstock